

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.02.2025
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/039

Beschlussvorlage

Redaktionelle Anpassung und Konkretisierung des Gebührentarifes zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

26.02.2025

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nachfolgende 6. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden vom 26.11.2009 zur Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Satzung:

6. Nachtragssatzung vom 26. Februar 2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 26. Februar 2025 folgende 6. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 12 der Sondernutzungssatzung enthaltenen Gebührentarife Tarif-Nr. 1, 2, 3, 4b, 4d, 5 und 12 werden wie folgt textlich angepasst:

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung (Anpassung)

Tarif-Nr.	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Kalendermonat		
	24 Stunden	gebührenfrei	
	1. bis 6. Monat der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	5,60	56,00
	7. Monat bis Ende der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	7,84	--
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Kalenderwoche	35,84	--
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterrassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Kalendermonat	4,82	48,16
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,23	--
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Kalendermonat	12,32	--
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche	1,23	59,92

	d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer) - bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag - bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenen Kalendermonat	0,90 8,96	-- --
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Kalendermonat	24,08	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	24,08	--
7	a) Plakataktionen je Plakattafel/-ständer und Tag für gewerbliche Veranstaltungen	1,12	39,20
	b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Banner und Tag	3,92	--
	c) für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemein- nützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	95,20	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	78,40	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	4,20	84,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	336,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	224,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	336,00	--
11	Mobilität Bereitstellung von E-Scootern, E-Rollern oder vergleichbar im Verleih- system je Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet (Jah- resgenehmigung)	50,00	--
12	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 11 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand und nach Art, Maß und Umfang der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche pauschal je angefangener qm/ Kalendermonat	1,12 bis 28,00	56,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

In einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 14.02.2025 hat der vorsitzende Richter der Klage einer Einzelperson gegen einen Gebührenbescheid wegen Sondernutzung stattgegeben, da der Wortlaut zur Tarif-Nr. 1 des Gebührentarifes (hier: Baumaßnahme) in dem konkreten Vorgang nicht erfüllt sei.

Im vorliegenden Fall hatte die Einzelperson nach den vorgenommenen Ermittlungsergebnissen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr einen Bagger und einen Baucontainer vor dem eigenen Grundstück und dabei auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt, ohne hierfür einen Antrag auf Sondernutzung gestellt und in Folge eine gebührenpflichtige Genehmigung erhalten zu haben.

Das Ordnungsamt hat dies zum einen bußgeldbewährt geahndet. Der hiergegen eingelegte Einspruch vor dem Amtsgericht Langenfeld war erfolglos.

Zum anderen machte das Ordnungsamt rückwirkend Sondernutzungsgebühren geltend. Hiergegen reichte der Betroffene Klage ein.

Das Gericht stellte in diesem Vorgang die Besonderheit heraus, dass anders als im üblichen Regelfall, die „unzulässige“ Sondernutzung nicht im Zusammenhang mit einer vor Ort befindlichen Baustelle bzw. Baustelleneinrichtung erfolgte. Die Anwendung der Tarif-Nr. 1 war somit nach Feststellung des Gerichtes nicht zulässig, da eine dem Wortlaut entsprechende Sondernutzung nicht vorlag.

Das Gericht empfahl hierzu die nunmehr vorgeschlagene textliche Anpassung zur Tarif-Nr. 1.

Durch einen zeitnahen Beschluss des Rates der Stadt Hilden wäre es dem Ordnungsamt möglich, die Forderung neuerlich zu stellen, da die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

In diesem Zusammenhang empfahl das Gericht auch eine Konkretisierung zur Tarif-Nr. 12 (Auffangtatbestand). Auch wenn dieser in der Praxis so gut wie keine Bedeutung hat, wird auch hierzu die Beschlussfassung empfohlen.

Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus im Zuge dieser notwendigen Satzungsanpassung auch die Bezeichnungsänderung von „*je angefangener Monat*“ in „*je angefangener Kalendermonat*“ bei den Tarif-Nr. 1, 3, 4b, 4d, 5 und 12 sowie die Änderung bei Tarif-Nr. 2 von „*je angefangene Woche*“ in „*je angefangene Kalenderwoche*“. Dies ist ohnehin die übliche Praxis und dient dabei auch als Gebührenregulativ, um die Zeiträume der Sondernutzungen auch über die Steuerung der Gebührenhöhe so kurz wie im Einzelfall tatsächlich erforderlich zu halten. Die Anpassung erfolgt zudem, um auch hier möglichen Klagegründen vorzubeugen.

gez.

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Beschlussvorlage hat keine Klimarelevanz.

Inklusionsrelevanz:

Die Beschlussvorlage hat keine Inklusionsrelevanz.